Gemeinde Dötlingen
Die Bürgermeisterin

Sitzungs- und Beschlussvorlage

Dr.-Nr.	**2023/648**
Vorlagenersteller:	Gabriele Meiners
Verfasser:	Ina Schäfer
Letzte Bearbeitung durch:	Antje Oltmanns

Beratungsfolge	**Termin**	**Zuständigkeit**
Verwaltungsausschuss	16.02.2023	Vorberatung
Gemeinderat	16.03.2023	Entscheidung

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:
Haus der Generationen
hier: Benutzungsordnung

Sach- und Rechtslage:
Haus der Gerationen
hier: Benutzungsordnung

Sach- und Rechtslage:
Für den Betrieb des „Hauses der Generationen“ wurde durch den Gemeinderat am 01.10.2020 eine **Benutzungsordnung** erlassen, die aufgrund folgender Punkte **zu ändern ist:**

Im Verwaltungsausschuss am 08.12.2022 wurde unter Dr.-Nr. 2022/582 (TOP 12) der Beschluss gefasst, dass dem **Verein „wi helpt di e.V.“** die Räumlichkeiten des „Hauses der Generationen“ in Neerstedt ab Januar 2022 **kostenlos zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden.**

In der darauffolgenden Beratung zu Dr.-Nr. 2022/465 (TOP 13) erfolgte ein Austausch über die Erhebung von Nutzungsentgelten gemäß § 5 der Benutzungsordnung für das „Haus der Generationen“ sowie eine entsprechende Anpassung der Benutzungsordnung.

Gleichzeitig sprachen sich die Beigeordneten für eine Vertagung der Beschlussfassung aus und beauftragten die **Verwaltung zu prüfen**, ob es hinsichtlich der erhaltenen Zuschüsse **Vorgaben zur Erhebung von Nutzungsentgelten und Betriebskosten gebe.**

Verwaltungsseitig wird auf eine E-Mail vom 09.09.2020 hingewiesen, da diese Thematik seinerzeit schon mit Herrn Gloystein vom Amt für regionale Landentwicklung (ArL) erörtert wurde. Seitens des ArL wurde wie folgt Stellung genommen:

*„Ihre Fragen zur Förderverträglichkeit von Benutzerentgelten für das Haus der Generationen kann ich Ihnen insoweit beantworten, als dass diese **Entgelte nicht zur Refinanzierung** der von der Gemeinde getätigten und vom Amt für regionale Landesentwicklung **geförderten Investition** erhoben werden dürfen. So ist die Umlage von **Betriebskosten** auf die Nutzer **unschädlich** und hat keinerlei Auswirkungen auf die Förderung**. Gleiches** gälte für die Einrechnung von **Abschreibungskosten** in diese Umlage, sofern die Abschreibung letztlich die Funktion besitzt, Rücklagen für etwaige Instandsetzungsmaßnahmen zu bilden und damit dem künftigen Wertverlust des Gebäudes entgegenzuwirken.*

*Vergleichbar verhält es sich mit der Miete für die von der Kirche genutzten Räumlichkeiten (Kirchenbüro und Lager). Die multifunktionale Nutzung des „Hauses der Generationen“ war ausschlaggebend für die positive Bewertung Ihres Förderantrages und für die Priorisierung dieses Projektes; im Antrag waren Einnahmen in der Form von Kostenbeteiligungen (außer für die Kücheneinrichtung) nicht enthalten. Mietzahlungen können daher ebenfalls nur zur Deckung von Betriebskosten und - in angemessener Höhe - zur **Bildung von Rücklagen für künftige Instandsetzungskosten** eingefordert werden. Geht die Mietenhöhe darüber hinaus, hätte dies die anteilige Kürzung der gewährten Förderung zur Folge.“*

Das **Nutzungsentgelt** gemäß Anlage 1 der Benutzungsordnung für das „Haus der Generationen“ beinhaltet lediglich die Betriebskosten (Müll, Wasser, Fernwärme, Strom, Versicherungen, GEZ, Telefon, Reinigung, Abschreibungen – bilanzielle Werte), **so dass dies den geforderten Abrechnungsmöglichkeiten** entspricht.

Somit sind die aufgekommenen **Fragen geklärt** und der **Beschluss** des Verwaltungsausschusses vom 08.12.2022 **kann nunmehr** – wie in der Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 08.12.2022 vorgeschlagen - **umgesetzt werden**.

Nutzerkreis

Aufgrund einer aktuellen Anfrage ist darüber hinaus zu überlegen, **welchen Nutzergruppen** das „Haus der Generationen“ zur Verfügung gestellt wird. Im vorliegenden Fall möchte eine **„Freie evangelische Gemeinde“ aus Hannover**, die bisher Räumlichkeiten im Gewerbegebiet Neerstedt nutzt, das „Haus der Generationen“ **zur Durchführung von Gottesdiensten nutzen**. Aufgrund der Förderung zur multifunktionalen Nutzung und im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz wird es als schwierig angesehen, die Glaubensrichtungen unterschiedlich zu behandeln.

Ähnlich könnte es sich verhalten, wenn bspw. eine **verfassungsfeindliche Partei** die Nutzung des Gebäudes anfragt.

Um über die Benutzungsordnung eine verlässliche Aussage treffen zu können, ist auch diesbezüglich eine einheitliche Regelung herbeizuführen. **Ähnlich tätige Einrichtungen** im Landkreis Oldenburg, wie z. B. das Bürgerhaus in Wardenburg und der Kulturhof in Hude, unterscheiden bei den Nutzeranfragen nicht. Beide Häuser stehen örtlichen Vereinen, Verbänden und Organisationen kostenfrei zur Verfügung. **Eine private oder gewerbliche Nutzung sowie** eine **Nutzung für parteipolitische Zwecke** bzw. Parteiveranstaltungen ist dort allerdings **generell ausgeschlossen.**

Auch diesbezüglich wurde verwaltungsseitig um eine Stellungnahme vom ArL gebeten. Diese erfolgte am 03.02.2022 wie folgt:

„Die Förderung des „Hauses der Generationen" in Neerstedt erfolgte seinerzeit auf der Grundlage der Richtlinie ZILE in Verbindung mit der „Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (kurz: "Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung")".

Aus dieser Rechtsgrundlage erwächst für die Gemeinde Dötlingen die Verpflichtung, transparente und diskriminierungsfreie Bedingungen für die Nutzung der geförderten Einrichtung zu schaffen.

Dies schließt aber nicht aus, dass die Gemeinde für die Nutzung der Einrichtung nicht auch Regelungen aufstellt, solange diese den vorgenannten Anforderungen entsprechen. So könnte eine Regelung z. B. sein, dass ***Gruppen – wie politische Parteien*** *– von der Nutzung der Einrichtung* ***grundsätzlich ausgeschlossen werden können****, wenn die starke Frequentierung des Hauses eine Begrenzung der Nutzerkreise erforderlich macht und man davon ausgehen kann, dass die Parteien andere Möglichkeiten der Versammlung im Gemeindegebiet erhalten können.*

Schwieriger *wird es aber, wenn eine* ***kirchliche Gruppierung*** *bereits ein Nutzungsrecht für das „Haus der Generationen" erhalten hat und dann anderen der Zugang verwehrt werden soll. Das wird nur dann möglich sein, wenn ein sehr guter Grund dafür vorläge (z. B. langfristige Bindung für die bereits nutzende Gruppe, keine weiteren räumlichen Kapazitäten vorhanden), stelle ich mir aber eher* ***schwierig zu begründen*** *vor.*

Also kurz gesagt: Die Gemeinde darf Regelungen für die Nutzung aufstellen, diese müssen aber transparent und diskriminierungsfrei sein."

Aufgrund der Stellungnahme des ArL besteht nach Auffassung von Bürgermeisterin Oltmanns kaum eine Möglichkeit, einzelne Nutzerkreise auszuschließen, ohne Gefahr zu laufen, dass die gewährte Förderung zurückgezahlt werden müsste. Daher wurden bislang **keine entsprechenden Regelungen zu Nutzerkreisen** in der Benutzungsordnung aufgenommen. **Hieran soll auch künftig festgehalten werden.** Dies allerdings mit der Folge, dass der Nutzung der „Freien evangelischen Gemeinde“ aus Hannover Nutzungszeiten zur Verfügung gestellt werden, ebenso wie allen Parteien (die sich nicht gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten oder nach Art und Inhalt geeignet sind, die öffentliche Sicherheit zu gefährden oder unzumutbare Beeinträchtigungen der Einrichtungen des „Hauses der Generationen“, einschließlich Außenanlage, oder des dort tätigen Personals befürchten lassen).

Da es in der Vergangenheit bereits eine **Anfrage für eine private Veranstaltung (Familienfeier)** gab und keine Konkurrenzsituation zur örtlichen Gastronomie geschaffen werden soll, wird nunmehr darüber hinaus der **Ausschluss von privaten Nutzungen** in die Benutzungsordnung aufgenommen.

Unter Berücksichtigung der o. g. Punkte soll nun die Benutzungsordnung wie vorgestellt angepasst werden. Zudem wurden textliche Änderungen vorgenommen, da Formulierungen in der Vergangenheit zu Irritationen geführt haben. Alle Korrekturen können der Benutzungsordnung **(s. Anlage 1)** entnommen werden.

Kalkulation der Betriebskosten

Die derzeitigen Abrechnungssätze gemäß Anlage 1 der Benutzungsordnung für das „Haus der Generationen“ basieren auf einer Kostenschätzung aus September 2020 und geschätzten Nutzungszeiten verschiedener Nutzergruppen.

Nunmehr wurden die tatsächlichen Nutzungszeiten aus dem Jahr 2022 **(s. Anlage 2)** sowie die Betriebskostenschätzungen für 2023 für eine Kalkulation zugrunde gelegt. Daraus ergibt sich, dass das Nutzungsentgelt anzupassen ist **(s. Anlage 3).**

Finanzielle Auswirkungen:

Unter P1.5.573003 (Haus der Generationen – Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte) wurden im Haushalt 2023 Einnahmen i. H. v. 4.600,00 € eingeplant. Darin waren noch Einnahmen durch die Abrechnung mit dem Verein wi helpt di e.V. enthalten, die nunmehr entfallen.

Durch die Erhöhung der Nutzungsentgelte bei gleichbleibenden Nutzerverhalten kann bei anderen Nutzergruppen mit höheren Einnahmen gerechnet werden.

Im Fall der ev.-luth. Kirchengemeinde würden sich die neuen Abrechnungssätze wie folgt auswirken:

	2022	**Neu**
Kirchenbüro	2.936,91 €	3.915,88 €
Sonstige, kirchliche Nutzergruppe	1.155 €	ca. 1.500 €

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschluss empfiehlt:

Der Rat der Gemeinde Dötlingen beschließt:

„Die Benutzungsordnung (Anlage 1) für das „Haus der Generationen“, Schulweg 1b, 27801 Neerstedt“ wird beschlossen.“

Anlagen:

Anlage 1: Benutzungsordnung – Neufassung

Anlage 2: Übersicht Nutzergruppen und Nutzungszeiten 2022

Anlage 3: Berechnung Betriebskosten